

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 126/2019-2024	Datum: 17.02.2020	Zeichen: JKS/IR
--	-----------------------------	---------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2020	8	2/0	0/2	1/1
Ortschaftsrat Mose	03.03.2020	8	3/0	0/3	/
Ortschaftsrat Farsleben	04.03.2020	11	4/0	0/4	
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2020	9	5/0	0/5	1/1
Kultur- und Sozialausschuss	11.03.2020	11	2/0	0/2	3/3
Finanzausschuss	12.03.2020	9	zurückgestellt		
Hauptausschuss	4.5 16.03.2020	18	9/0	0/9	/
Stadtrat	14.5 26.03.2020	19	25/0	0/25	1/1

beschlossen am: <u>14. MAI 2020</u>	 Datum, Unterschrift, Siegel
-------------------------------------	---------------------------------

Betreff:

Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Wolmirstedt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderung der gültigen Gebührensatzung mit den dazugehörigen Kostentarifen erfolgt.

Alternativ:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Neufassung der Gebührensatzung mit den in der Anlage aufgezeigten Kostentarifen.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Jugend/Kultur/ Sport/Soziales	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Kita / Schulen	
 M. Cassuhn	 E. Tholotowsky	 I. Rakowski	

Sachdarstellung:

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) kann die Gemeinde, für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen von den Eltern Kostenbeiträge erheben.

Die Kostenbeiträge werden durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung des Trägers der Tageseinrichtung und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt.

Die Anhörung der Träger der Kindertageseinrichtungen, der Gemeindeelternvertreter und der Kuratorien erfolgt am 26.02.2020.

Die finanzielle Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist im § 12, 12a und 12b KiFöG geregelt.

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen (§ 12b KiFöG).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Börde) und die Träger der Tageseinrichtungen haben die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) für das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen. Die Kalkulation der als Anlage beigefügten Kostentarife erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen der Träger zu den LEQ-Vereinbarungen 2019.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Neuberechnung der Kostenbeiträge erfolgt. Die Grundlagen für eine Berechnung sind aufgrund der fehlenden Abschlüsse der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen 2019 (LEQ) nicht gesichert.

Im Landkreis Börde sind im Bereich Jugendamt, öffentliche Jugendhilfe entsprechende Mitarbeiterstellen nicht besetzt, so dass gegenwärtig kein Termin für einen Abschluss bekannt ist.

Alternativ:

Wird die vorliegende Neufassung der Gebührensatzung durch den Stadtrat beschlossen, so ist folgendes zu beachten.

Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgelegten Kosten aus dem Jahr 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten. Diese Kosten wurden von der Verwaltung kontrolliert und mit den vereinbarten Kennziffern verglichen. Bestandteil dieser Kosten sind ca. 102.500,00 EUR, die aus Sicht der Stadt noch geprüft, erklärt oder belegt werden müssen.

Das betrifft z. B. die ausgewiesene Höhe einiger Personalkosten. In den letzten Jahren wurde die Erfahrung gemacht, dass der Landkreis oft Kosten anerkannt hat, ohne eine Prüfung zu belegen. Deshalb hat die Verwaltung diese Kosten in die Kalkulation einbezogen. Hier wirken die Grundsätze der kaufmännischen Vorsicht.

Eine Reduzierung der Gesamtkosten um die noch strittige Summe (ca. 102.500,00 EUR) würde voraussichtlich eine geringe Reduzierung der Elternbeiträge bewirken. Nach Vorlage der Abschlüsse müsste dann gegebenenfalls wieder eine Anpassung erfolgen.

Beim Jugendamt des Landkreises Börde wird die Gebührensatzung vor der Beschlussfassung des Stadtrates zur Vorprüfung eingereicht.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☒ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto: 36512 529100

Anlagen:

- Synopse
- Satzungsentwurf